Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 12

Artikel: Der Freidenker und seine Kinder
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-406087

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom Deutsch-schweizerischen Freidenkerbund.
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111. — Postscheckkonto VIII 964.
Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.

II. Jahrgang — No. 12.
1. Dezember 1909

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Alle schweizerischen Postbureaux nehmen Abonnements entgegen.
Inserate: 6 mal gespaltene Nonpareillezeile 15 Cts, Wiederholungen Rabatt.

An unsere Abonnenten!

Allen Abonnenten, die unser Blatt direkt vom Verlag erhalten, geht mit dieser Nummer ein Kirchenaustrittsformular zu, und werden die Empfänger gebeten, dasselbe auszufüllen und womöglich vor Ablauf des Jahres zur Weiterbeförderung an die Geschäftsstelle unseres Bundes einzusenden! Nur wenn die Kirchenaustritte vor dem 1. Januar den zuständigen Kirchenbehörden zugestellt werden, kann in jenen Kirchengemeinschaften, wo separate Kirchensteuern erhoben werden, die Befreiung von der Kirchensteuer mit Beginn des neuen Jahres erwirkt werden. Diejenigen Abonnenten, die bereits den Kirchenaustritt vollzogen haben, werden gebeten, das mitfolgende Formular womöglich im Bekanntenkreise unterzubringen. Es gilt, alles aufzubieten, auch in diesem Jahre eine möglichst große Zahl von Kirchenaustritten zu erreichen. Darum: Heraus aus den Kirchen!

Weitere Formulare können gratis von der Geschäftsstelle des Bundes und von den Bundesvereinen bezogen werden. Auch die Weiterleitung der Austritte erfolgt vollständig kostenfrei.

☞ Um unsern Abonnenten Gelegenheit zu geben, anläßlich des Jahreswechsels für das kommende Jahr 1910 neue Abonnenten zu werben, wird diesmal ein 2. Exemplar mit der Dezembernummer zugestellt und bitten wir unsere verehrten Leser und die Freunde unseres Blattes nach Möglichkeit im Bekanntenkreise Abonnenten zu sammeln, was überall bei dem minimalen Jahresabonnementpreis von nur Fr. 1.20 mit geringer Mühe gelingen wird.

Die bisherigen Abonnenten werden gebeten, den Abonnementsbetrag von Fr. 1.20 für das Jahr 1910 womöglich vor dem 1. Januar an uns einzusenden, am besten portofrei durch Einzahlung auf unser Postcheckkonto VIII, 964 mittels grünem Einzahlungsschein bei allen Postanstalten. Im andern Falle wird der Betrag mit Versandt der am 1. Januar erscheinenden Nummer per Nachnahme, zuzüglich der Spesen erhoben.

☞ Von Mitte Dezember an sind auch alle Postanstalten der Schweiz verpflichtet, direkt Abonnements anzunehmen, für 1 Jahr 1.20, für ein Halbjahr 70 Rp.

An alle bisherigen Abonnenten aber, die einen tieferen Anteil an unseren Bestrebungen nehmen, richten wir die dringende Bitte, durch Anschluß an unsere Organisation ein engeres Verhältnis mit unserer Bewegung einzugehen, entweder durch Beitritt zu den in den meisten größern Städten bestehenden Vereinen (deren Adressen aus der Vereinstafel in diesem Blatte zu ersehen sind) oder durch Anschluß an den Bund durch Erwerb der Bundesmitgliedschaft. Die näheren Bedingungen sind aus den mitfolgenden Statuten zu ersehen und ermöglicht der niedrige Jahresbeitrag jedem Freigesinnten, der sich am Kampfe für geistige Freiheit und Licht beteiligen will, den Beitritt, umsomehr als der Beitrag auch in vierteljährlichen Raten beglichen werden kann. Wir hoffen, daß diesem Appell von einer großen Zahl unserer Abonnenten Folge geleistet wird.

Mit freiem Gruße!
Verlag des Freidenker, Zürich V.

Jedem ans Herz gelegt!

Nehmt den Menschen die Freiheit, ihr Gehirn mittelst alkoholische Getränke, narkotische Mittel etc. zu vergiften.

Gebt der Frau genau die gleichen Rechte wie dem Manne.

Macht überall obligatorisch einen reformierten, bis mindestens zum 16. Jahre fortgesetzten, religionsfreien Unterricht, indem Ihr den religiösen Glauben als private Angelegenheit der Familie überlaßt. Fügt Sagen, eine praktische Charaktererziehung, d. h. eine Erziehung des Willens und des Gefühls menschlicher sozialer Solidarität hinzu.

Verhindert mit Hilfe einer guten sozialistischen Organisation die private Ausbeutung der Arbeit anderer durch das Kapital!

Schafft die politischen, d. h. die sogenannten nationalen Grenzen ab, welche noch künstlich die Kulturvölker von einander trennen und die Rassenfeindschaften sowohl als die Kriege schüren!

Macht endlich die Geisteskranken und die erblichen Verbrechernaturen unfähig zu schaden durch passende humane Versorgung!

Alsdann werdet Ihr ohne Gefahr dem menschlichen Individuum nahezu alle die Freiheiten gewähren können, die es wünschen kann, mit Ausnahme der Freiheit, anderen zu schaden, seinen Nächsten auszubeuten und nicht sein Leben durch Arbeit zu verdienen.

Dr. A. Forel.

Der Freidenker und seine Kinder.

Von Gustav Tschirn (Breslau).*)

Oft schon, besonders beim angeregten Gespräch mit Gesinnungsfreunden nach einem Vortrage, bin ich gefragt worden: „Wie halten Sie es mit den Kindern gegenüber den konfessionellen Einflüssen in Schule und Leben?“ Diese Frage ist ja für alle freidenkerischen Eltern von höchster Aktualität, weswegen ich sie einmal hier in der Oeffentlichkeit behandle. Vorab betone ich, daß ich nur meine klarentschiedene Meinung klar-entschieden ausspreche, ohne mich über die Andershandelnden zum Richter aufwerfen zu wollen. Auch das stelle ich als wichtig fest, daß ich in einer Großstadt mit freier Gemeinde, wo die Kinder vom Konfessionsunterricht der Schule dispensiert werden, unter besonders günstigen Verhältnissen nach dieser Richtung lebe, während in kleinen philisterhaften oder gar bigotten Ortschaften die Situation wesentlich schwieriger ist.

Zunächst kann ich es mir allerdings gar nicht anders denken, als daß ich von vornherein, wenn die Voraussetzungen für die freiheitliche Kindererziehung am Orte gänzlich versagt wären, mit allergrößter Energie trachten würde, mein Leben anderswohin zu verpflanzen. Ich weiß wohl, welch schwere Gründe der Berufs etc. jemanden an seine Stadt fesseln können; ich wiederhole, daß ich keine schablonenmäßige Forderung mit starrer Richter-Miene aufstelle. Aber kein Zweifel besteht mir, daß die Aussicht auf eine bessere Kindererziehung für die Wahl des Berufs- und Wohnortes mindestens von derselben ausschlaggebenden Bedeutung sein müßte, wie die Aussicht auf bessere Erwerbsverhältnisse. Auch im Hinblick auf das Glück der Kinder selber lehne ich es als durchaus verkehrt ab, unter allen Umständen erst für ihr pekunäres und dann ganz hinterher und nebenher für ihr geistig-harmonisches Wohlbefinden sorgen zu wollen. Geistesschätze und Charakter-Reinheit gehen mir über gute Karriere auch bei meinen Kindern.

Wiederum kann ich es mir gar nicht anders denken, als daß ich ebenso von vornherein bei der Eheschließung die freiheitliche Kindererziehung als ausschlaggebendes Moment im Auge hätte. Unter gar keinen Umständen, ob die Leidenschaft der Liebe oder der Druck von Familienverhältnissen in Frage käme, glaube ich mich je dazu verstehen zu können, mein Kind taufen zu lassen, ihm selber die Freiheit des Lernens und Denkens am Lebensanfang radikal abzuschneiden und es konfessionell natürlich zu binden. Mag es seinen Glauben einst selbst bestimmen, sowie es heranwächst; mag es auch den konfessionellen wählen — notabene aus Ueberzeugung, was allerdings kaum zu befürchten ist, nicht etwa der Karriere halber dann wäre es mein Kind nicht mehr — ich nach meinem Gewissen täte dem Neugeborenen mit der konfessionellen Bindung ein zu schweres Unrecht und zu großen Schaden an, als daß irgend welcher Einfluß mich dazu bringen sollte. Auch wenn die Kinder später einmal als „Heidenkinder“ verspottet würden, wie andere eventuell als „Judenjungen“ beschimpft werden, kann mich gar nicht anders bestimmen. Im Hin- und Her-Streiten der Jugend fallen viele Worte und Benennungen, die nur Augenblicksärger verursachen. Außerdem können die Eltern trösten und aufklären, welch große, edle „Heiden“ es gegeben hat (Buddha, Sokrates, Goethe etc.); sie stehen ja bei dieser Vorbereitung und diesem Vorgeschmack zum Lebenskampfe als starke Schützer hinter dem Kinde. Um so inniger wird ihr Verhältnis zu demselben werden, wenn sie sich so sorglich mit seinem Geistesleben beschäftigen müssen.

Der überlieferte Glaube tritt doch aber nun einmal an die Kleinen heran, durch Verwandte, Bekannte, durch die Schule etc. Wie soll das Kind darauf vorbereitet werden?

Wenn die Eltern über die religiöse Kindeserziehung ernstlich verschiedener Ansicht sind, dann liegt der Fall allerdings schwer, und das Kind ist dann sehr zu beklagen. Aber wenn sich der freidenkerische Elternteil deshalb auch der größten, taktvollsten Vorsicht befleißigen wird, an seinem erzieherischen Einfluß muß er genau so energische festhalten, wie der fromme Teil; sonst verläßt er geistig sein Kind und gibt es preis, daß es ihm fremd wird. Schwache und bequeme Nachgiebigkeit ist keine Liebe, sondern Lieblosigkeit gegen dasselbe

Sind die Eltern aber einigermaßen in freidenkerischem Sinne einig, dann lassen sich fromme Einwirkungen von außen während der ersten Lebensjahre des Kindes bestimmt abweisen, wenn man ernstlich will und darauf achtet. Den Verwandten kann man ebenso freundlich wie entschieden sagen: „Dies ist unser Kind, das haben wir zu erziehen, und wir tun es in unserem Sinne, nach unserm besten Wissen und Gewissen. Wir reden euch nicht in eure Erziehung hinein, laßt uns ebenso unser gutes Recht.“ Und wenn etwa Dienstmädchen des Abends Gebete sprechen lassen wollen oder danach fragen, so ist es Sache speziell der achtsamen Mutter, von Anfang an ruhig zu konstatieren: „Bei uns tun die Kinder das nicht.“ Denn daß man die Kinder beten läßt, um es ihnen später vielleicht wieder „abzugewöhnen“, halte ich mit der freidenkerischen Elternpflicht für unvereinbar! Es ist etwas Anderes, ob ich einem Kinde Märchen erzähle — die soll es hören und daran reiche Freude haben — oder ob ich es z. B. anhalten wollte, irgendwelche Dank- und Bittsprüche an glückbringende Feen täglich aufzusagen, als ob diese hören und helfen könnten; das hieße, Mißbrauch mit der Poesie und Irreführung mit dem Kinde treiben. Ein derartiger Brauch ich schlechterdings unstatthaft. Und für den Freidenker wird doch im allgemeinen die Anrufung Gottes oder gar des Menschen Jesus prinzipiell dieselbe Bedeutung haben, wie die frühere Anrufung der sonstigen Götter, Göttinnen etc.

Ich erwähnte eben, daß die Märchenpoesie dem Kinde reichlich erschlossen werden soll. Gegen allzu rigorose Wahrheitsfexe, die etwa erklären: „man darf dem Kinde auch kein Märchen erzählen, weil dieselben ja nicht wahr sind,“ bemerke ich nur kurz, daß man danach überhaupt die Dichtung streichen und den Erwachsenen ihre Romane und Schauspiele verbieten könnte, besonders wenn auch darin — wie im „Faust“ — symbolische Gestalten vorkommen. Gerade das Erzählen von Märchen und Sagen deren Stoffe die Eltern sich aneignen und planmäßig verwerten sollten, ist vielmehr das allerbeste Gegenmittel gegen dogmatische Einwirkungen, die dem Kinde in der Schule auf keinen Fall erspart bleiben, selbst wenn es vom Konfessionsunterricht befreit ist. Im Lesebuch, in der Gesangstunde etc. ist ja der Unterrichtsstoff mehr als zuviel mit Gottglauben und vorschriftsmäßiger Frömmigkeit durchtränkt. Darauf kann man nun das Kind, ehe es in die Schule eintritt, vorbereiten, indem man ihm nach Art der Märchen von den verschiedenen Göttern der alten Deutschen, Griechen und Juden erzählt und ihm klar macht, daß an den Gott der Juden und seine Wunder auch viele große Leute noch im Ernste glauben, daß diese Geschichten aber ebenso nur uralte erdachte Geschichten sind, wie die von Feen, Riesen und Zwergen; daß man übrigens hier einen Christus, anderswo einen Muhammed oder einen Buddha anbetet.

So bringt das Kind eine Ahnung von Verständnis für das mit, was es nun hören wird, zugleich aber eine Ahnung von überlegener Kritik, die ihm über die dogmatische Wirkung des Wunderglaubens von Anfang an sich erheben hilft. Je mehr und je verschiedenartigeren Stoff das phantasiedurstige Kind von klein auf kennen gelernt hat, um so leichter und natürlicher wird es die Einseitigkeit des konfessionellen Glaubens überfliegen. Gerade auch hier schon gilt: Bildung macht frei. So auch werden dem Kinde nach Möglichkeit innere Konflikte erspart, indem es nicht hart und unvermittelt auf völlig fremde, unverständliche feindliche Meinungen stößt. Es soll keineswegs die Glaubensmeinungen anderer vom Geisteserwachen an hassen lernen; dabei hat es den größten Schaden selber und wird ihm der schönste und wichtige Zauber des Kindlichen, Menschenfreundlichen zerstört. Indem es ein inneres Verständnis für andere und für verschiedene Glaubensmeinungen empfängt, lernt es zugleich den hohen Grundsatz der Toleranz, jeden nach seiner Façon selig werden zu lassen, wobei es doch seine eigene Ueberlegenheit über einseitig kon-

*) Wir bringen diesen Artikel, der bereits voriges Jahr im deutschen „Freidenker“ vom Bundespräsidenten des deutschen Freidenkerbundes, Gustav Tschirn, veröffentlicht wurde, heute zum Abdruck. Bei den Massenaustritten, die jetzt in der Schweiz im Gange sind, werden viele Eltern, die mit Rücksicht auf ihre Kinder diesen Schritt noch hinausgeschoben haben, Gelegenheit haben einen sehr erfahrenen Pädagogen zu hören, der in trefflicher Weise den Nachweis erbringt, daß in erster Linie die gesunde geistige Entwicklung der Kinder den definitiven Austritt aus der Kirche erfordert. Wir bitten deswegen alle freidenkenden Eltern, die Konsequenzen aus diesen Zeilen zu ziehen. D. Red.

fessionelle, enggebundene Anschauungen instinktiv fühlt. Ich habe das direkt aufs deutlichste an meinen Kindern bestätigt gesehen.

Aus alledem ergibt sich schon, daß das Kind des Freidenkers keineswegs vom biblischen Religionsstoff fern gehalten werden soll, daß es tatsächlich — wie man oft aussprechen hört — diesen Gegenstand ohne Gefahr gründlich kennen lernen mag. Es ist aber ein ungeheurer Unterschied, ob das Kind diesen Stoff neben anderem nach dichterischer und religionsgeschichtlicher Weise behandelt, in sich aufnimmt, oder ob es nur diesen in einseitig dogmatischer Weise mit Glaubenszwang nachbetet. Die Wichtigkeit und Größe dieses Unterschiedes kann ich kaum mit genügend starken Worten hervorheben. Wenn ich also Eltern sprechen höre: „mögen meine Kinder ruhig dasselbe durchmachen, was ich durchgemacht habe", wenn sie womöglich sagen: „durch den Katechismusbetrieb der Religion wird der denkenden Jugend der Kirchenglaube gerade am gründlichsten verleidet", dann tut mir das förmlich weh im Herzen, und ich verstehe solche Eltern kaum. Ob sie nicht bloß ihre Bequemlichkeit mit solchen Redensarten zudecken und verkleiden? Ob sie das Vernunft- und Pflichtwidrige solcher Haltung nicht selber fühlen müssen? Ob die Liebe zu den Kindern nicht heimlich in ihnen aufsteht, um sie schwer anzuklagen? Ein gewalttätiges Experiment und eine unausdenkbare Gefährdung bedeutet es gegenüber den zarten Kleinen, wenn man ihnen mit Vorbedacht Geisteslasten aufladet, unter denen die Jahrtausende furchtbar geseufzt haben und Hunderte von Generationen an den Boden gedrückt wurden. Wer garantiert den freidenkerischen Eltern, daß ihre Kinder sich frei kämpfen werden? Und selbst wenn ihnen dies gelingt, möchte ich meinerseits garantieren: Spurlos geht dieser innere Kampf an keinem Menschen vorüber, abgesehen von der kostbaren Zeit und Kraft, die er raubt. Die Wunden und Erinnerungen des seelischen Druckes aus der Jugendzeit bleiben fürs Leben. Auch der Haß gegen den Kirchenglauben ist solch ein Nachhall der Unfreiheit, die fortwirkende Erbitterung über erduldetes Leid und Unrecht. Und freidenkende Eltern sollten bewußt ihre Kinder in solche Not hineingehen?

Die verbreitetste Nachwirkung konfessionell-dogmatischer Erziehung — auch wenn der Bekenntnisglaube später abgeschüttelt wird — ist aber die, daß den Menschen die freie Entwicklung ihres Charakters und ihrer Selbständigkeit an der Wurzel gebrochen oder schwer gehemmt worden ist, daß alle kraftvolle Persönlichkeitskultur von der tötlichen Schwäche ideeller Gleichgültigkeit verschlungen wird. Unsere Oeffentlichkeit, der ganze Geistes-Zustand unseres Volkes, die Verhältnisse im Kirchen-, Staats- und Parteileben, alles schreit uns förmlich entgegen: Den Menschen fehlt beinahe durchweg die Kraft der eigenen Persönlichkeit, der Mut zum eigenen Denken, der Stolz der Unabhängigkeit; sie laufen herdenweise nach und mit, sie beten nach und ahmen nach, sie beugen sich in freiwilliger Abhängigkeit und Untertänigkeit, sie verstecken ihre Gedanken und handeln gegen ihre Ueberzeugung, sie betrachten das alles als etwas Selbstverständliches, wie man gar nicht anders handeln könnte; es ist ja Massenbrauch und Massenvorschrift.

Die Grundlage zu dieser allgemeinen Geistes-Unmündigkeit und unmännlichen Charakterschwäche wird von der dogmatischen Erziehung gegeben, welche das Recht des Selbst, das Recht der Vernunft, das Recht des freien Menschentums systematisch von Anbeginn an zerbricht. Die Orthodoxen wissen, was ihr Religionsunterricht bedeutet; aber die Freidenker wissen das anscheinend noch nicht.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß jeder Freidenker einmal seine Kinder mit ernstem Nachdenken betrachte und sein Gewissen befragt, ob er geistig so für deren ungestört glückliches Fortkommen besorgt ist, wie in leiblich-wirtschaftlicher Beziehung. Die Kinder sind unsere und des Volkes Zukunft.

Ultramontane Justiz.

St. Gallen.

Was bei Erscheinen der letzten Nummer des „Freidenker" nur als Gerücht zirkulierte ist Tatsache geworden. Die St. Galler Behörden haben wirklich dem dringenden Verlangen des Vorstandes des Katholikenvereins Rechnung getragen und eine Anklage wegen Störung des „religiösen Friedens" gegen mich, als Redner auf der von der sozialdemokratischen Union und dem Freidenkerverein St. Gallen gemeinsam einberufenen Ferrer-Protestversammlung stattgegeben und gleichzeitig auch den Text der im Verlage des Freidenker erschienenen Ferrerpostkarte als strafwürdig erklärt. Die Antwort, die ich auf diese Anklage zu geben habe, findet sich in dem unten folgenden Schriftsatz, den ich auf die komissarische Vernehmung bei der Züricher Bezirksanwaltschaft, durch diese Behörde an das St. Galler Gericht überweisen ließ.

An das Untersuchungsrichteramt St Gallen.

Gegenüber den von den St. Galler Gerichtsbehörden gegen mich erhobenen Anschuldigungen, anläßlich der Ferrerdemonstration in St. Gallen im „Schützengarten" den „konfessionellen Frieden gestört zu haben", habe ich nach Kenntnisnahme der mir hier bekanntgegebenen Akten folgende Erklärung abzugeben:

Vor allem bestreite ich, sowohl in meinem Referate als auch in dem Text der unter Anklage gestellten Ferrerpostkarte irgendwie die Grenzen überschritten zu haben, die bezgl. des § 49 der Bundesverfassung betr. der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegeben sind.

Was die Karte anbelangt, so ist dieselbe im Verlage des in Zürich erscheinenden Blattes: „Freidenker" erschienen. Da ich der verantwortliche Leiter dieses Blattes bin, übernehme ich auch die Verantwortung für die Herausgabe der Karte, sowie für deren Text, den ich verfaßt habe. Ich bestreite jedoch bezüglich dieser Karte jede Kompetenz der St Galler Gerichtsbehörden, da die Karte in Zürich verlegt wurde und deswegen zu einer eventuellen Verurteilung nur die Gerichte Zürichs zuständig sind.

Aus dem Aktenmaterial ist zu ersehen, daß speziell der Satz auf der Karte: „daß kein sittlich empfindender Mensch weiter der katholischen Kirche angehören könne", als eine straffällige Aeußerung angesehen wird.

Dazu ist zu bemerken, daß es tatsächlich eine weitverbreitete Ansicht ist, daß jemand, der etwas menschlich-sittliches Empfinden besitzt, nicht weiter der Gemeinschaft einer Kirche angehören kann, die nicht nur in ihrer geschichtlichen Vergangenheit die grausamsten Verbrechen und Schandtaten begangen hat, sondern auch noch im 20. Jahrhundert an dem verbrecherischen Inquisitionssystem festhält, demzufolge schon Tausende von unglücklichen Menschen in brutalster Weise hingemordet worden sind.

Nun ist aber die Tatsache nachweisbar, daß eine große Anzahl von Angehörigen der katholischen Kirche selbst der Auffassung ist, daß es weiterhin sittlich handelnden Menschen unmöglich ist, dieser blutrünstigen Romkirche anzugehören. Das beweisen zur Genüge die seit dem Morde an Ferrer in Massen erfolgten Austritte von Angehörigen der katholischen Kirche, die aus sittlichen Gründen es ablehnen, nach der letzten verbrecherischen Untat der Kirche in Spanien, noch weiter dieser Institution anzugehören, weil durch weitere Zugehörigkeit zur Kirche der Anschein erweckt wird, daß man das scheußliche Verbrechen der spanischen Pfaffen billige. Als dem Leiter der Geschäftsstelle des Freidenkerbundes sind mir selbst weit über 100 Kirchenaustrittserklärungen von Katholiken zur Weiterbeförderung zugegangen, auf manchen derselben finden sich auch Erklärungen der Austretenden, daß ein sittlicher Abscheu gegen das letzte Inquisitionsverbrechen und die Kirche selbst die Ursache des Austrittes ist.

Was die einzelnen Aussagen der Zeugen anbelangt, so haben dieselben als strenggläubige Katholiken kein unparteiisches Urteil. Im übrigen hatten sie in der Versammlung auch gar nichts verloren, da ihnen ja aus den Publikationen bekannt sein mußte, daß akatholische Ausführungen gemacht werden. Wenn dann unter den mehr als tausend Teilnehmern wirklich bei einem halben oder sogar ganzen Dutzend die Ausführungen Mißfallen erregten, so ist das um so weniger von Bedeutung, als es sich offenbar um Leute handelt, die mit der ausgesprochenen Absicht die Versammlung besuchten, nachher denunzieren zu können. Betont muß noch werden, daß die Resolution eine einstimmige Annahme fand, was nicht der Fall sein könnte, wenn der religiöse Friede gestört worden wäre.

Aus dem Aktenmaterial geht des weiteren hervor, daß eine Anzahl Zeugen übereinstimmend bekunden, daß ich wiederholt die katholische Kirche für den Meuchelmord an Ferrer in erster Linie verantwortlich gemacht habe, daß sie die Hauptschuldige ist, die unter ihrer Despotie stehende Regierung nur eine gewisse Mitschuld trifft. Das ist eine Auffassung, die ich vollständig aufrecht erhalte, weil sie den historischen Tatsachen entspricht; es ist eine Auffassung, die von allen denjenigen geteilt wird, die die in Spanien bestehenden Verhältnisse kennen. Viele maßgebende Persönlichkeiten von unantastbarer Autorität in der ganzen Kulturwelt haben diese Auffassung vertreten (Anatole France, Jaurès, die Professoren der Sorbonne, Paris; Prof. Haeckel, Brentano, Pfarrer Naumann, Deutschland und viele andere); ich befinde mich mit meiner Auffassung also in bester Gesellschaft! Sollten aber bezüglich der Frage, wer in erster Linie für den Inquisitionsmord an Ferrer verantwortlich zu machen ist, bei der St. Galler Behörde noch Zweifel bestehen, so müßte gegen eine Anmaßung des St. Galler Gerichtes, darüber eine Entscheidung zu fällen, auf das bestimmteste protestiert werden. Nicht das St. Galler Gericht hat diesbezüglich ein Urteil zu fällen, sondern das ist Aufgabe der Geschichte, die im Falle Francesco Ferrer ebenso die die Papstkirche für das Verbrechen verantwortlich machen wird, wie sie es im Falle Giordano Bruno und Savonarola bereits endgiltig und unwiderruflich getan hat!

Zürich V, den 3. November 09.

gez. A. Richter.

Soweit der Text des Schriftsatzes. Vorläufig nur noch die Konstatierung, daß bisher die St. Galler Gerichtsbehörden sich allein den Ruhm erworben haben, bei all den Hunderten von Ferrerprotestversammlungen in der ganzen Kulturwelt (wo überall die von mir vertretene Ansicht, daß die katholische Kirche die Hauptschuld für den spanischen Inquisitionsmord trifft, zum Ausdruck kam) als Retter des Katholizismus ihr richterliches Amt zu mißbrauchen.

Luzern.

Wie bereits berichtet wurde ist Ende September die Ausfertigung des bundesgerichtlichen Urteils bezüglich des Rekurses gegen das Luzerner Gotteslästerungsurteil zugestellt worden. Dies gibt mir Veranlassung, nochmals zu dem Luzerner Fehlurteil Stellung zu nehmen, umso mehr als eine Fortsetzung des Prozesses betreff des vom Bundesgericht nicht kassierten Teiles des Urteils bevorsteht. Wie aus den früheren Veröffentlichungen bekannt geworden, ist die Verurteilung wegen „Gotteslästerung" vollständig aufgehoben worden und wegen des angeblichen Vergehens gegen die Sittlichkeit, vom Bundesgericht die Sache nach Luzern zurückverwiesen worden. Als Grundlage für diesen Teil des Urteils handelte es sich um die in der fraglichen Luzerner Versammlung verbreitete Broschüre des bekannten französischen Maltusianisten Robin: „Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau unter besonderer Berücksichtigung der empfängnisverhindernden Mittel".

Nach der Auffassung der Luzerner Gerichte beider Instanzen verstößt diese Schrift gegen den § 143 des Polizeistrafgesetzbuches des Kantons Luzern, der für leichtere Fälle Geld, für schwerere Fälle Gefängnisstrafe vorsieht. Wie nun schon anläßlich des Referats über die bundesgerichtliche Rekursverhandlung berichtet wurde, war die Mehrzahl der Bundesrichter der Auffassung, daß der gegebene Tatbestand keineswegs zu einer Verurteilung genüge, daß aber aus staatsrechtlichen Gründen, vom Bundesgericht keine Aufhebung des diesbezüglichen Urteils erfolgen könne. In der schriftlichen Urteilsbegründung, Absatz 7 S. 51 wird nun die Ansicht des Bundesgerichts dargelegt.

Das bundesgerichtliche Urteil vertritt darin die Ansicht, daß die Unterstellung des vorliegenden Falles unter den § 143 des Luzerner Gesetzes nicht gegen klares Recht verstoße und deswegen auch nicht als willkürlich aufgehoben werden könne. Bezeichnend für den reaktionären Charakter der Luzerner Justiz ist es, daß zur Begründung der vorhandenen Unsittlichkeit auf entsprechende Urteile des deutschen Reichsgerichts hingewiesen wurde, das wiederholt in seinen Erkenntnissen, die Verbreitung der Kenntnisse über die Verhinderung der Konzeption als Verletzung der Sittlichkeit betrachtete. Wörtlich heißt es dann im Urteil: „Unter diesen Umständen kann die damit übereinstimmende Auffassung des luzernischen Obergerichts, mag sie dem Gesetze entsprechen oder nicht, jedenfalls nicht als willkürlich angefochten werden." Trotzdem betont dann das Bundesgericht, daß die fragliche Broschüre den Gegenstand sachlich und ernsthaft behandelt, und daß sie auf dem Titelblatt den Vermerk trägt, sie solle nicht in die Hände von Kindern gegeben werden. Sodann kommt das Bundesgericht auch bezgl. des Sittlichkeitsverurteilung zu einem vernichtenden Urteil über das Luzerner Obergericht, indem es feststellt, daß die oben angegebenen Umstände bei der Ausfällung der Strafe **berücksichtigt werden müssen**, da sie **es ausschließen, den Fall als einen schweren erscheinen zu lassen. Es käme gemäß des § 143 nur eine Geldstrafe in Betracht, das obergerichtliche Urteilsdispositiv, das auf Gefängnisstrafe lautet, ist gänzlich aufzuheben.**

Ausdrücklich muß hier darauf hingewiesen werden, daß daß damit auch wegen des angeblichen Delikts des Sittlichkeitsvergehens meine vollständige Rehabilitation seitens des Bundesgerichtes ausgesprochen worden ist, mag ein weiterer Gerichtsentscheid in Luzern ausfallen wie er will. Denn bei der totalen katholischen Inferiorität der Luzerner Richter steht trotz der ganzen Sachlage eine neue Verurteilung in Aussicht, da ihr wütender Haß gegen den freidenkerischen Agitator sie nicht davon abhalten wird, von neuem frivole, willkürliche und wohl überlegte Rechtsverletzungen zu begehen, wie sie jetzt vom bundesgerichtlichen Urteil, von seiten des höchsten Gerichtes, unparteiisch festgestellt worden sind, da dasselbe drei Rechtsverletzungen im obergerichtlichen Urteil und noch weitere Akte der gesetzlosen Willkür im Prozeßverfahren **zur ewigen Schande** für die Luzerner Justiz festgenagelt hat. Man muß die Lausanner Urteilsbegründung gelesen haben, um sich darüber klar zu werden, welche Kette von richterlichen Infamien in diesem Prozeß aneinandergereiht wurden, damit schließend, daß ich trotz meiner jetzt durch die Autorität des Bundesgerichtes festgestellten Unschuld in gesetzloser Weise für 31 Tage von charakterlosen und pflichtvergessenen Richtern um meine Freiheit bestohlen wurde. Aber es waren durch die Bank „katholische Richter" und diese Tatsache erklärt alles! Die korrumpierenden katholisch-jesuitischen Grundsätze, denen diese Richter vollständig unterlegen waren, sie machten es ihnen möglich, ihre wahren Pflichten als Richter zu erfüllen — Wahrheit, Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit wurden ignoriert, nur der Wille der ultramontanen Clique in Luzern, die auf eine Verurteilung drängte, war für die Luzerner Richter maßgebend bei der Fällung ihres Urteils.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß bei dem ganzen intellektuellen Niveau der Luzerner Richter keine Möglichkeit vorhanden ist, sie von der Unrichtigkeit ihrer Rechtsauffassung bezgl. der angeblichen Unsittlichkeit der verfolgten Broschüre zu überzeugen. Daß hervorragende rassenhygienische Folgen, oft das Glück ganzer Familien abhängig sind von der Aufklärung über die Verhütung der Konzeption, das werden diese Männer nie begreifen. Es ist deswegen überflüssig, in dem noch folgenden Prozeß durch entsprechende Beweisanträge etc. die Unrichtigkeit der luzernerischen Sittlichkeitsauffassung korrigieren zu wollen, das wäre vergebliche Mühe!

Aber das Verbot der beklagten Broschüre ist auch ein flagranter Akt der Willkür, der nur in einem vom Ultramontanismus beherrschten Lande möglich ist.

Es ist nämlich Tatsache, daß die in der fraglichen Broschüre angegebenen Mittel sich ohne Ausnahme auch in dem bekannten, in tausenden von Exemplaren verbreiteten Werke unseres Gesinnungsfreundes Prof. Dr. Forel: „Die sexuelle Frage" verzeichnet finden (8. u. 9. Aufl., XIV. Kapitel, S. 482, deutsche Ausgabe, Verlag Reinhard, München).

Eine weitere in Betracht kommende Tatsache aber ist darin gegeben, daß dieses Buch Forels in Luzern eine massenhafte, von den Behörden nie beeinträchtigte Verbreitung gefunden und auch öffentlich in den Schaufenstern verschiedener Buchhandlungen ausgestellt war. Eine Anfrage beim Verlag in München ergab, daß die Zahl der in Luzern abgesetzten Exemplare der „Sexuellen Frage" auf über vierhundert Exemplare geschätzt wird, während der Absatz der harmlosen Broschüre von Robin in jener Luzerner Versammlung kaum ein oder zwei Dutzend Exemplare betragen hat. Ist aus diesem Umstand nicht deutlich zu ersehen, daß ein empörender richterlicher Willkürakt vorliegt, wenn derselbe Text in dem einen Umschlag straflos verkauft und verbreitet werden darf, während die Verbreitung in anderem Umschlag verboten wird und mit Gefängnis bestraft wird?

Nach Erhalt des bundesgerichtlichen Urteils habe ich als einem gewiß kompetenten Sachverständigen die Broschüre Robins mit einer Kopie des bundesgerichtlichen Urteils (Abs. 7.) dem Verfasser der „Sexuellen Frage", Hrn. Prof. Dr. Forel, Yvorne zur Begutachtung zugesandt, worauf er mir in folgenden Zeilen seine die gegebenen Verhältnisse trefflich kennzeichnenden Ansichten mitteilt.

Der Brief Prof. Forels lautet:

Yvorne, 6. November 1909.

Hochgeehrter Herr!

. . . . . Was die Brochure Robins betrifft, so bitte ich Sie mir 20 Stück davon zu senden.

Ich bin über die reaktionäre Stimmung in der Schweiz entsetzt. Ich halte die **Broschüre: Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau" durchaus nicht unmoralisch — im Gegenteil.** Unsere sogenannte Sittlichkeit ist Heuchelei. — Man duldet und organisiert die Prostitution und will arme, kranke, überbürdete Frauen zwingen in einem fort elende Krüppel zu gebären und sich von oft alkoholisierten Männern mit Gewalt schwängern zu lassen — das alles aus Religion — „Moral". Wenn sie dann in ihrer Verzweiflung zum Abortus oder Kindsmord greifen, steckt man sie ins Zuchthaus.

Man will also als unsittlich verbieten und verhindern, daß das Weib solche grauenhafte Zeugungen zu verhüten lernt und daß es Kinder nur mit Willen und Bewußtsein zur Welt bring!?

Und solche Brutalität, solche Knebelung der Freiheit der Person und des freien Wortes nennt man: „Sweizer Freiheit!" Das ist ein Hohn auf Freiheit, Fortschritt und Wissenschaft!

Wendet man mir ein, es kann leichtsinnige Luders geben, die diese Mittel mißbrauchen, um sich sexuell zu amüsieren, so antworte ich: „Gewiß! Aber solche Luders sind so wie so nichts nutz und es ist sicher nicht schade, wenn sie sich nicht vermehren." — Ferner aber vergißt man, daß man bei solchen Raisonnement schnurstracks zur Autokratie und Inquisition zurückkehrt. Mit dieser Logik, soll man das Tragen von Waffen und Messer verbieten, weil man damit morden kann, alle Instrumente, Technik, Kunst, Wissenschaft verfolgen, weil alle Diebe und Schurken jeden Fortschritt zu ihren Künsten auch mißbrauchen können.

Man kommt wieder dazu das Volk in Bevormundung und Unwissenheit zu lassen, aus Angst es könne sein Wissen mißbrauchen.